BADSOODENALLENDORF
MAGISTRAT

BEKANNTMACHUNG Nr. 13/2013

30.01.2013

Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß § 35 Abs. 6 Hessisches Meldegesetz-HMG

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 35 Abs. 6 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) über die Möglichkeit der Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

- Bei einer Übermittlungssperre (nach § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 5 HMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten
  - an die Religionsgesellschaften seines glaubensverschiedenen Ehegatten (§ 32 Abs. 2 HMG),
  - an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 35 Abs. 1 und 2 HMG)
  - aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften - Mandatsträger, Presse und Rundfunk - (§ 35 Abs. 3 HMG)
  - an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 HMG) und
  - durch einen automatisierten Abruf über das Internet (Internetauskünfte - § 34a Abs. 2 HMG)

  widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

- Die Auskunftssperre nach § 34 Abs. HMG wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme recht-fertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange drohen.
  Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Diese Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

- Die Auskunftssperren nach §34 Abs. 7 HMG werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen. Für diese möglichen Fälle bedarf es keinen An-trag. Danach sind Melderegisterauskünfte unzulässig
    - soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten und Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandgesetzes nicht gestattet werden darf (adoptierte, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder, Transsexuelle) sowie
    - in den Fällen des §1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses).

Grundsätzlich ist die Auskunftssperre und Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen.

Sowohl die Auskunftssperre als auch die Übermittlungssperre sind gebührenfrei.

Zuständig für die Eintragung der gennannten Sperren ist der
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
Servicebüro
Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf

Bad Sooden-Allendorf, den 26.01.2013

Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix
Bürgermeister